

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Ursula Karlowski, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Waldausgleich bei Wiedervernässung von Mooren

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Moore gelten nach § 2 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes unabhängig von ihrem Vernässungsgrad als Wald.

Warum bewertet aber die Oberste Forstbehörde in der Praxis bei Wiedervernässung von Mooren diese Wiedervernässung als Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart und verlangt einen Ausgleich für angeblichen Waldverlust?

- a) Wie bewertet die Landesregierung diese geschilderte Vorgehensweise vor dem Hintergrund, dass laut Landeswaldgesetz § 15 Absatz 7 Ziffer 1 auf die Festlegung eines Waldausgleichs verzichtet werden kann, wenn es sich um eine naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes von Wald handelt bzw. warum verzichten die Forstbehörden bei Wiedervernässungen von Mooren, die in der Regel im Landesinteresse umgesetzt werden, nicht auf die Festlegung eines Waldausgleichs?
- b) Auf welcher rechtlichen Grundlage wird der Waldausgleich bei Wiedervernässungen von Mooren durch die Forstbehörden gefordert?

Zu 1, a) und b)

Entsprechend § 2 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) unterliegen im Wald liegende oder mit ihm verbundene und ihm dienende Flächen dem gesetzlichen Waldbegriff.

Moore, die diese Kriterien erfüllen, sind daher Wald im Sinne des Gesetzes. Die oberste Forstbehörde verlangt daher für die Wiedervernässung von Waldmooren, die nach der Vernässung Wald im Sinne des Gesetzes bleiben, keinen Ausgleich.

Erfüllt ein Moor nach der Wiedervernässung nicht mehr die gesetzlichen Kriterien der Waldeigenschaft, ist der Umwandlungstatbestand nach § 15 Absatz 1 LWaldG erfüllt und die damit zusammenhängenden Rechtsfolgen sind zu beachten.

Im Fall einer Umwattungsgenehmigung erfolgt die Festlegung eines Ausgleichs nach § 15 Absatz 5 LWaldG oder die Erhebung einer Walderhaltungsabgabe nach § 15 Absatz 6 LWaldG. Auf den Ausgleich der nachteiligen Folgen einer Umwandlung kann nach § 15 Absatz 7 LWaldG verzichtet werden, wenn es sich um eine naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes handelt und das öffentliche Betretungsrecht nicht eingeschränkt wird.

2. In welchen Fällen wurde nach Inkrafttreten des überarbeiteten Landeswaldgesetzes ab dem 27.11.2011 bei Wiedervernässungen von Mooren durch die zuständige Forstbehörde ein Waldausgleich festgelegt (bitte jeweils Angabe des Renaturierungsvorhabens, der betroffenen Moorfläche, des Genehmigungsdatums der Renaturierung, des Umfangs der aufgeforsteten Fläche, der zuständigen Forstbehörde)?

Die Festlegung einer forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahme erfolgt durch Genehmigungsbescheid der Planfeststellungsbehörde nach Stellungnahme der Forstbehörden gemäß § 15 LWaldG. Nach der Novellierung des LWaldG erfolgte dies in nachstehenden Fällen:

| Forstamt/ Landesforstanstalt/ Nationalparkamt (NPA) | Datum/ Zulassung/ Genehmigung des Verfahrens | Renaturierungsvorhaben/ Lagebezeichnung des Moores | Waldbilanz | |
|--|---|--|---|---|
| | | | umzuwandelnde betroffene Waldfläche (nur Moorrenaturierung) in Hektar | Sukzessionsplanung/ Waldausgleich in Hektar |
| Lüttenhagen | 20.02.2014 | Moorschutzmaßnahme Hasselförde | 1,90 | 1,90 |
| Neustrelitz | 08.07.2013 | Moorschutzmaßnahme L 87 Rödlin | 3,50 | 4,14 |

| Forstamt/ Landes- forstanstalt/ National- parkamt (NPA) | Datum/ Zulassung/ Genehmi- gung des Ver- fahrens | Renaturie- rungsvorhaben/ Lage- bezeichnung des Moores | Waldbilanz | |
|--|---|---|---|---|
| | | | umzuwandelnde betroffene Waldfläche (nur Moorrenaturie- rung) in Hektar | Sukzessionsplanung/ Waldausgleich in Hektar |
| Torgelow | 06.08.2014 | Entwicklung von Hochmoorflächen im Anklamer Stadtbruch, vorbehaltlich der Klärung des Waldverlustes zwischen 2004 und 2011 im Umfang von 569 Hektar | 5,73 | 5,73 |
| Neu Pudagla | 20.06.2013 | Planfeststellung Swinemoor | 7,00 | 7,00 |
| Jägerhof | 20.12.2013 | Bau und Betrieb der Gasversorgungsleitung Nord Stream (Ostsee-Pipeline) im Abschnitt der deutschen 12 Seemeilen-Zone; Renaturierungsmaßnahme als Ausgleichsmaßnahme E6 Polder Pinnow (östlich der B 110 zwischen Johannishof und Peenestrom) sowie Polder Immenstädt (östlich der B 110 zwischen Johannishof und Peene) | 29,28 | 29,28 |
| Schuenhagen | 29.07.2014 | Renaturierung Maibachtal | 0,32 | 0,31 |

| Forstamt/ Landes- forstanstalt/ National- parkamt (NPA) | Datum/ Zulassung/ Genehmi- gung des Ver- fahrens | Renaturie- rungsvorhaben/ Lage- bezeichnung des Moores | Waldbilanz | |
|--|---|--|--|--|
| | | | umzuwandelnde betroffene Waldfläche (nur Moorrenaturie- rung) in Hektar | Sukzessionsplanung/ Waldausgleich in Hektar |
| Schuenhagen | 02.10.2014 | Neuordnung Polder Zarrendorf | 5,31 | 5,32 |
| Stavenhagen | 02.09.2014 | Renaturierung von Mooren und Feuchtgebieten bei Teterow | 0,89 | 0,89 |
| NPA Vorpommern | 28.08.2014 | Planfeststel- lungsverfahren: Optimierung des Wasserhaushal- tes im Regen- moor Osterwald Zingst | 30,71 | 30,71 |